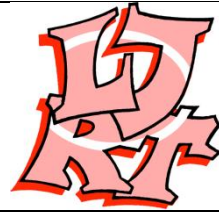


## Beschluss

42. Vollversammlung

am: 01.12.2018



zu TOP

9.1

Thema: **Erhöhung der Altersgrenze in § 7 SGB VIII**

### Sachverhalt:

Das SGB VIII in seiner jetzigen Form wurde im Wesentlichen vor knapp 30 Jahren vom Deutschen Bundestag beschlossen. Seitdem hat es enorme gesellschaftliche Veränderungen gegeben, die sich nicht nur, aber besonders auffällig an den Lebensphasen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen widerspiegeln. Vor allem der Gesamt-Lebenszeitraum, der traditionellen Merkmale des Erwachsenwerdens (wie Familiengründung, auskömmliches Einkommen, eigene Wohnung) vorangeht wird tendenziell länger. Immer mehr 20- bis 35-Jährige können oder wollen sich nicht entscheiden, weder beruflich noch privat.

"Unser Lebensgefüge verändert sich nun mal. Wir werden insgesamt älter und wohl auch länger im Berufsleben sein. Die Jugendlichen haben daher zu Recht das Gefühl, sich für ihr Leben Zeit nehmen zu wollen. ... Die Jugend verlagert sich auch nach hinten, weil die jungen Menschen viel mehr Möglichkeiten dazu haben ... Sie hätten unzählige Gelegenheiten, Dinge zu tun, die sie interessieren – bevor sie sich niederlassen. Der erste Job, die erste eigene Wohnung, das erste Kind, heiraten: Viele Schritte des Erwachsenwerdens, die noch vor wenigen Generationen direkt an die Schule anschlossen, verzögern sich heute bis ins vierte Lebensjahrzehnt. ... Außerfamiliäre Einrichtungen gewinnen im Jugendalter zunehmend an Relevanz und Bedeutung: staatliche Bildungseinrichtungen wie auch Einrichtungen freier Träger, Kirchen und Jugendverbände. Sie eröffnen jungen Menschen Möglichkeiten, verschiedene Bereiche der Gesellschaft und ihrer Persönlichkeit zu entdecken und ihnen auf ihrem Weg zu eigenverantwortlichen und selbständig handelnden Personen professionell zur Seite zu stehen, sie anzuleiten und zu unterstützen. Gleichzeitig sind dies auch Orte, an denen junge Menschen sich dauerhaft engagieren, Gruppen leiten, ihr Wissen weitergeben, demokratische Strukturen voranbringen. Mittlerweile sind es auch 30-Jährige und Ältere, die in den Jugendverbänden Aufgaben übernehmen und ihr Know-how einbringen. In den meisten Fällen ist dies eine Bereicherung für alle Beteiligten. Manche kommen erst als junge Volljährige – während Ausbildung / Studium an einem womöglich neuen Wohnort – in Kontakt mit der Jugendverbandsarbeit.“ (Lehmkuhl)

Nach geltendem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist jedoch die Altersgrenze junger Menschen mit „noch nicht 27 Jahre alt“ definiert und begrenzt. Nur junge Menschen dieser Altersgruppen können entsprechende Leistungen beziehen; also auch nur sie eine Förderung aus Mitteln des Landesjugendförderplans erfahren.

Insbesondere die Konzeptionen einer EIGENSTÄNDIGEN JUGENDPOLITIK wollen allerdings die gesamte Jugendphase in ihrer heutigen Ausprägung stärker in den öffentlichen und politischen Vordergrund rücken sowie eine Mitbestimmung von jungen Menschen befördern bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen.

Insofern möchte der BDKJ eine breite Debatte (in Thüringen sowie über den Bundesrat auch bundesweit) darüber anstoßen, das SGB VIII insoweit an die gesellschaftliche Entwicklung der letzten 30 Jahre anzupassen, dass eine Verlängerung der Phase „junge Volljährige“ bis zum 35.

Lebensjahr definiert wird. Bei aller Schwierigkeit, ein neues Höchst-Alter festzulegen, taucht die Zahl 35 öfter in der einschlägigen Literatur auf (vgl. Jugendwerk der Deutschen Shell). Viele Jugendorganisationen von Parteien (z.B. Junge Union, Jusos, Julis) gestatten eine Mitgliedschaft bis zu einem Alter von 35 Jahren.

---

Quellenangabe:

Lehmkuhl, Gerd (Kinder- und Jugendpsychiater) in Erwachsenwerden. 25 ist das neue 18; <http://www.spiegel.de/gesundheit/psychologie/erwachsen-erst-mit-25-statt-mit-18-laut-psychologen-a-924644.html> (abgerufen am 21.11.2018)

**Beschluss:**

**Der Landesjugendring Thüringen fordert die Thüringer Landesregierung auf, einen Gesetzesentwurf im Bundesrat mit folgenden Änderungen in § 7 Absatz 1 SGB VIII einzubringen:**

1. Neuformulierung von Punkt 3: „**junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 35 Jahre alt ist,**“
2. Neuformulierung von Punkt 4: „**junger Mensch, wer noch nicht 35 Jahre alt ist,**“

**Abstimmung:**

Ja: 42                      Nein: 12                      Enthaltung: 2